



**Satzung**  
**über den Erhalt des Anwesens Heiligkreuzer Straße 95 und 97**  
**(Gemarkung Sankt Lorenz) in der Stadt Kempten (Allgäu)**  
**(Erhaltungssatzung)**

Vom 12. Juli 2013

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Städtebauliche Ziele/Erhaltungsgründe	2
§ 3 Genehmigungstatbestände	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 5 Inkrafttreten	2

Bekannt gemacht: 13. Juli 2013 (StABI KE 21/13)

Aufgrund § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1  
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Anwesen Heiligkreuzer Straße 95, 97 auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 1182 (Gemarkung Sankt Lorenz).
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan vom 02.07.2013 abgegrenzt. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Städtebauliche Ziele / Erhaltungsgründe

Mit dieser Satzung soll das den Ortskern von Heiligkreuz auf Grund seines städtebaulichen Erscheinungsbildes und seiner ortsgeschichtlichen Bedeutung prägende Anwesen erhalten bleiben.

§ 3

Genehmigungstatbestände

Mit dieser Satzung wird festgelegt, dass

- der Rückbau
- die Änderung
- die Nutzungsänderung

für das Anwesen genehmigungspflichtig sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine der unter § 3 aufgeführten Tatbestände durchführt oder veranlasst, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,- € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.